

PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO
ALTO ADIGE

RIPARTIZIONE V - UFFICIO TRASPORTI
Servizi Funiviari

AUTONOME PROVINZ BOZEN
SÜDTIROL

ABTEILUNG V - AMT FÜR TRANSPORTWESEN
Seilbahnlinien

Prot. N. Tr/ 4403

39100 Bolzano-Bozen, 9.11.1979

Riferimento:

Via C. Battisti - Battisti-Straße, 23
Tel. 40188

Bezug:

Oggetto: Führung der Betriebstagebücher.
Gegenstand:

RUNDSCHREIBEN Nr. 3/79

An alle Konzessionsinhaber
von Seilbahnanlagen

IHRE ANSCHRIFTEN

An alle
Verantwortlichen Techniker
von Seilbahnanlagen

IHRE ANSCHRIFTEN

Auf Grund des Art. 15 der Durchführungsbestimmungen zum Landesgesetz vom 8.11.1973, Nr. 87, muß jede Anlage mit einem Betriebstagebuch versehen sein. Da auf Grund der Überwachung und Kontrollen von seiten dieses Amtes immer wieder festgestellt wurde, daß die Betriebstagebücher entweder nicht, oder unvollständig geführt wurden, wird darauf hingewiesen, daß dies ein Verstoß gegen die bestehenden Bestimmungen darstellt.

Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Schilifte nur das von diesem Amte genehmigte und im Jahr 1978 neu herausgekommene Betriebstagebuch zu verwenden ist.

Hochachtungsvoll.

DER LEITER DER KONZESSIONIERTEN
SEILBAHNLINIEN

Dr. Ing. Heinrich Brugger

Heinrich Brugger